

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 50.200/23-1/95

1010 Wien, den 6. JULI 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 715 82 57
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:

Klappe:

XIX. GP.-NR
1095/AB
1995 -07- 0 7

ZU

1109 10

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Firlinger, Haselsteiner, Kier,
Peter und Partner/innen betreffend Unklarheiten im
Urlaubsgesetz, Nr. 1109/J, vom 9.5.1995.

1. Frage:

Sehen Sie in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes
einen Widerspruch zu den Regelungen des Urlaubsgesetzes?

Antwort:

Ja; nach dem Urlaubsgesetz entsteht der **gesamte** Urlaubsan-
spruch ab dem 2. Arbeitsjahr jeweils mit Beginn des Arbeits-
jahres (§ 2 Abs. 2). Ein einmal entstandener Urlaubsanspruch
verjährt bei aufrehtem Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 2
Jahren ab dem Urlaubsjahr, in dem er entstanden ist (§ 4 Abs.
5). Der Urlaubsantritt darf für Zeiten einer Erkrankung nicht
vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Urlaubsver-
einbarung bekannt waren (§ 4 Abs. 2). Eine Erkrankung während
des Urlaubs verhindert den Urlaubsverbrauch (§ 5).

Die Sonderregelungen des Mutterschutzgesetzes und des Arbeits-
platzsicherungsgesetzes, die ausdrücklich eine Aliquotierungs-
regelung für entgeltfreie Zeiträume bei Vorliegen der in

- 2 -

diesen Gesetzen definierten Tatbestände vorsehen, sind Ausnahmebestimmungen und daher nicht analogiefähig. Sie stellen vielmehr eine Durchbrechung des allgemeinen Grundsatzes dar, daß dem Arbeitnehmer der mit Beginn des Urlaubsjahres zur Gänze entstandene Anspruch auf **bezahlten** Urlaub ungeschmälert zusteht, solange das Arbeitsverhältnis aufrecht ist und der Anspruch nicht verjährt ist. Für die Fälle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Verbrauch des Urlaubs hat der Gesetzgeber in den §§ 9 und 10 des Urlaubsgesetzes Vorsorge getroffen.

2. Frage:

Wenn, nein, legen Sie bitte dar, warum?

Antwort:

Siehe Beantwortung der Frage 1.

3. Frage:

Wenn ja, was gedenken Sie zu tun, um diese rechtliche Unklarheit zu beseitigen.

Antwort:

Am 23.6.1995 wurden von den Abg. Verzetnitsch, Reitsamer und Genossen bzw. von den Abg. Dr. Feurstein, Dr. Fekter und Kollegen Initiativanträge (Nr. 316/A bzw. 318/A) zu dieser Problematik eingebracht, die dem Sozialausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurden. Ich unterstütze jede Initiative, die zur Sicherung der berechtigten Arbeitnehmeransprüche beiträgt, bin aber nicht in der Lage, das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen vorwegzunehmen.

